

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 14.02.2024 über Antrag der [REDACTED] gegen die [REDACTED] vertreten durch RA Dr. Andreas Biel, [REDACTED] wegen Einräumung eines Leitungsrechts nach §§ 51, 52 TKG 2021 beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 51, 52, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idgF (im Folgenden „TKG 2021“), wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

Anordnung über ein Leitungsrecht

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechtes für die [REDACTED] (in der Folge: die Antragstellerin) gegenüber der [REDACTED] (in der Folge Antragsgegnerin) an deren Grundstück KG [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED]

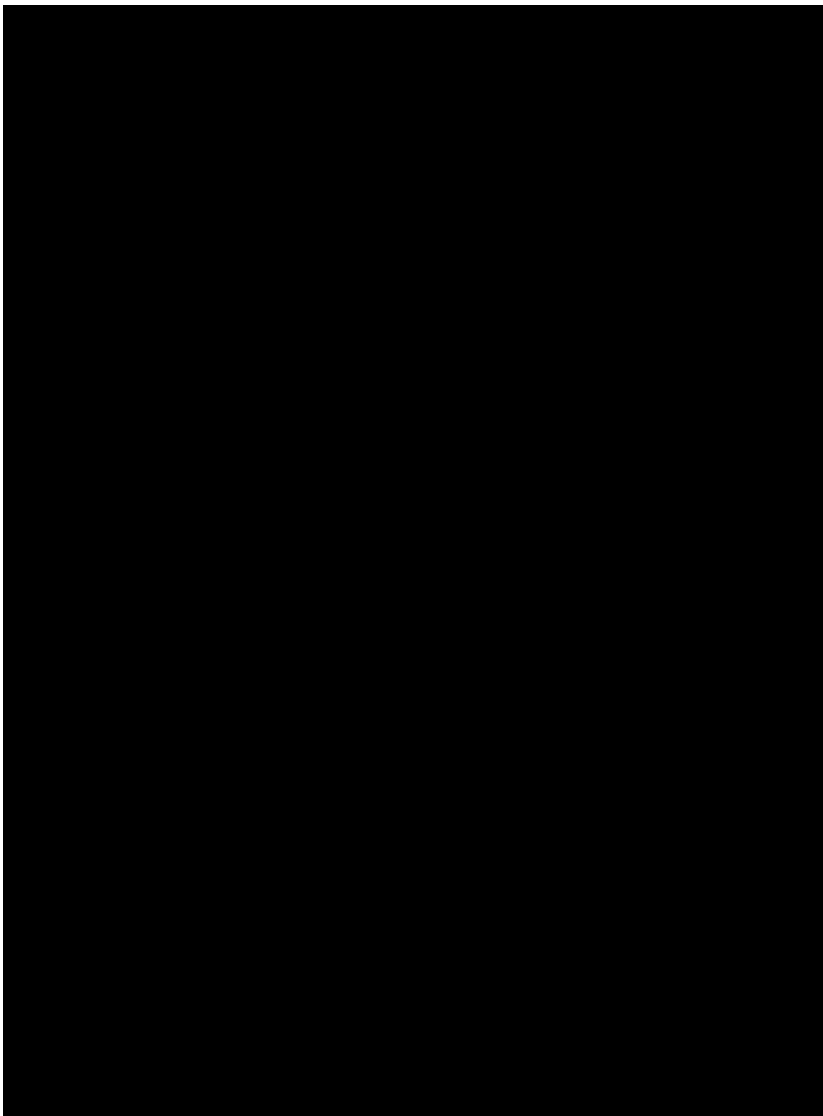
Das Leitungsrecht umfasst zum einen das Recht zur Errichtung, Erhaltung und, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, zum Betrieb, zur Erweiterung und Erneuerung einer in etwa 27 m langen Kommunikationslinie in einer Tiefe von 0,8 m und einer Breite von 0,4 m, bestehend aus

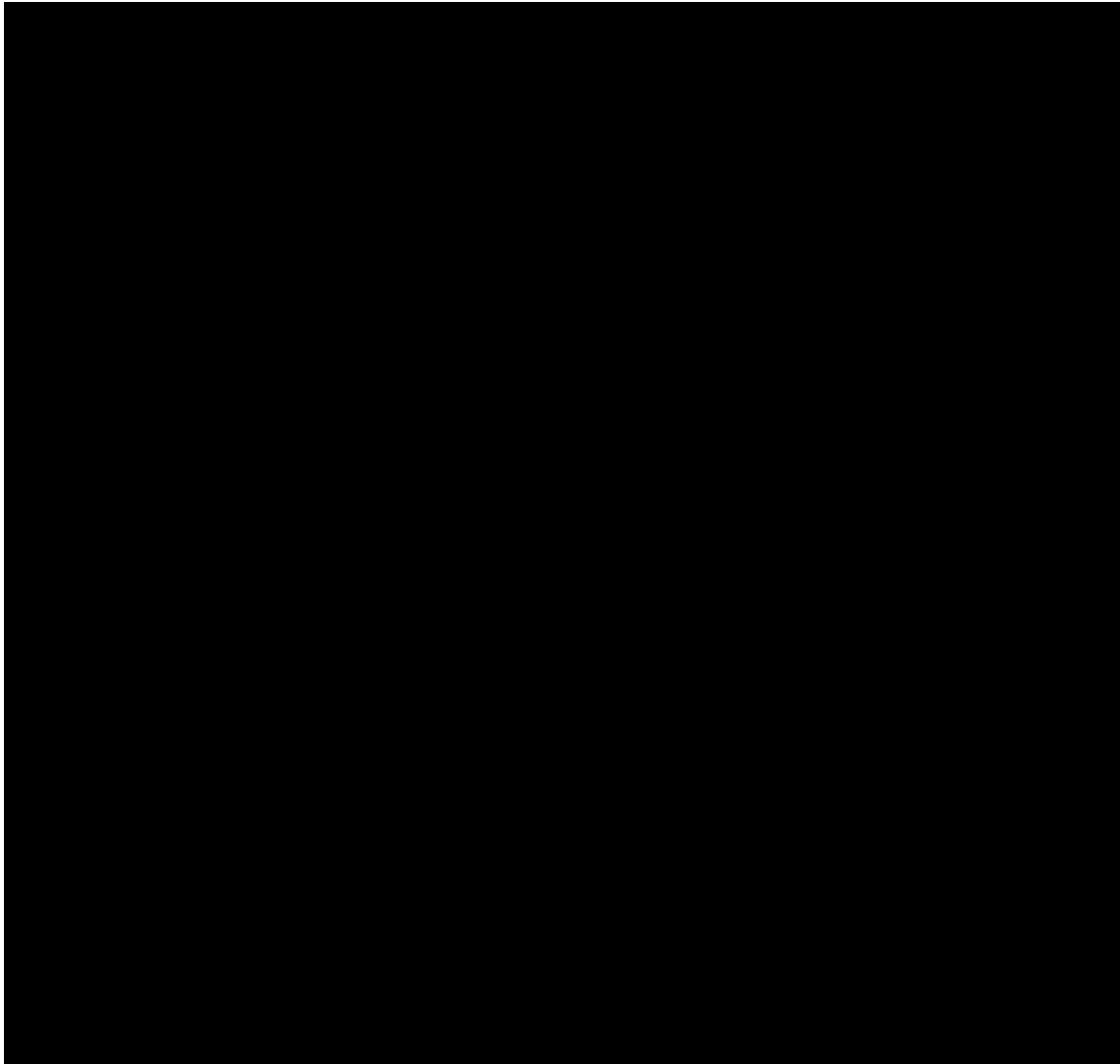
- einem fünfadrigen Stromkabel mit einem jeweiligen Adernquerschnitt von 25 mm² (samt PCV-Ummantelung) und einem Gesamtaußendurchmesser von 30 mm und
- einem Leerrohr für das spätere Einlegen/Einziehen von LWL- oder Stromkabeln.

In einem Abstand von ungefähr 25-30 cm über den genannten Leitungsinfrastrukturen hat die Antragstellerin Warnbänder anzubringen.

Zum anderen umfasst das Leitungsrecht das Recht zur Errichtung, Erhaltung und, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, zum Betrieb, zur Erweiterung und Erneuerung einer neben dem im Hauseingangsbereich (dunkles Eingangstor) befindlichen Kabelverzweigerkasten der [REDACTED] GmbH zu situierenden Strom-Zählersäule mit einer Breite von 59 cm, einer Tiefe von 35 cm sowie einer Gesamthöhe von 189,5 cm (davon 127,5 cm oberhalb des Erdbodens).

Die nachfolgenden Darstellungen skizzieren zum einen die Streckenführung (strichlierte rote Linie im linken oberen Bereich des Kartenausschnitts) und zum anderen die geplante Dimensionierung der Strom-Zählersäule.





Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin nach Errichtung der Kommunikationslinie eine lagegenaue Plandarstellung in Papierform oder auf deren Wunsch in elektronischer Form (als PDF; gegebenenfalls auch nach Absprache der Parteien in anderen bei der Antragstellerin vorhandenen elektronischen Formaten) zur Verfügung zu stellen, in der der Verlauf, die Länge und die Verlegetiefe der Strom- und Rohrleitung einerseits und die genauen Abmessungen der aufgestellten Strom-Zählersäule andererseits ersichtlich sind. Die Antragstellerin nutzt die beschriebene Infrastruktur im Rahmen ihrer Allgemeingenehmigung zur Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste oder zum Betrieb bzw zur Überlassung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes.

2 Ausübung

Die Antragstellerin hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägige Normen und Vorschriften einzuhalten und in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglicher Schonung des benützten Grundstücks vorzugehen. Die Antragstellerin hat, insbesondere während der Ausführung von Arbeiten, auf ihre Kosten für die weitestmögliche Aufrechterhaltung des

bestimmungsgemäßen Gebrauchs des benützten Grundstücks zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien ehestmöglich einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.

3 Sonstige Bewilligungen

Die Antragstellerin hat die für den laufenden Betrieb der anordnungsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen einzuholen. Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, die Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

4 Betreten des Grundstücks

Den mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Beauftragten der Antragstellerin ist das Betreten des Grundstücks im notwendigen Ausmaß insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Antragstellerin wird versuchen, die Antragsgegnerin vor jedem Betreten des Grundstücks telefonisch oder gegebenenfalls schriftlich zu verständigen.

5 Verfügungen über das Grundstück

Durch das eingeräumte Leitungsrecht wird die Antragsgegnerin in der freien Verfügung über ihr Grundstück (zB Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung der verfahrensgegenständlichen Anlage der Antragstellerin oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Die Antragstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Antragstellerin kann der Antragsgegnerin einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

Wurde die Anzeige gemäß dem vorhergehenden Absatz durch Verschulden der Antragsgegnerin nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen der Antragsgegnerin geschädigt, so ist diese zum Schadenersatz verpflichtet. Die Antragsgegnerin ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung der Anlage herbeigeführt hat oder wenn die Antragstellerin binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die der Antragsgegnerin erwachsen wären, vorgeschlagen hat und diese darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

6 Rechtsübergang

Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten gehen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der auf ihrer Basis errichteten Kommunikationslinien, Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen über. Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes wirksam.

7 Abgeltung

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Antragstellerin binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Anlage an die Antragsgegnerin eine Abgeltung in Höhe von EUR [REDACTED] pro Laufmeter der Rohinfrastruktur sowie EUR [REDACTED] pro Quadratmeter der von der Strom-Zählersäule in Anspruch genommenen Fläche zu bezahlen. Die Höhe der Abgeltung wird nach tatsächlicher, dauernd in Anspruch genommener Länge respektive Fläche (letzteres hinsichtlich der Strom-Zählersäule) berechnet.

Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragstellerin zusätzlich bezahlt.

8 Schad- und Klagloshaltung / Haftung

Die Antragstellerin wird die Antragsgegnerin für sämtliche Nachteile, die aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

Die Antragstellerin haftet der Antragsgegnerin ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden (zB Beschädigungen; Flurschäden; Ernteausfall), die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des angeordneten Leitungsrechts, insbesondere durch die Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie der Antragsgegnerin entstehen, im nachgewiesenen Umfang, soweit die Antragsgegnerin den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht hat.

9 Anordnungsdauer

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt, solange die Antragstellerin die anordnungsgegenständliche Infrastruktur betreibt.

10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Antragstellerin auf ihre Kosten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.09.2023, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin die Einräumung eines Leitungsrechts gemäß §§ 51, 52 TKG 2021.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden; die Antragsgegnerin nahm an der Schlichtungsverhandlung vom 16.10.2023 nicht teil (ON 4).

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 18.10.2023 (ON 8) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Dieser erhob mit Schreiben vom 07.11.2023 (ON 11) Einwendungen. Mit Schreiben vom 19.10.2023 (ON 9) präzierte die Antragstellerin den verfahrenseinleitenden Antrag in Hinblick auf die (geplanten) Abmessungen der Strom-Zählersäule.

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes (amtsbekannt und unbestritten).

Das Grundstück KG [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] (im Folgenden wird lediglich die Grundstücksnummer angeführt), steht im grundbücherlichen Alleineigentum der Antragsgegnerin, befindet sich in der politischen Gemeinde [REDACTED] und weist eine Baulandwidmung auf (ON 4, ON 5, unstrittig)

Mit Schreiben vom 11.08.2023 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht gegenüber der Antragsgegnerin als Grundeigentümerin nach; dabei übermittelte sie ihr eine Planskizze und bot eine einmalige Abgeltung von EUR [REDACTED] an (ON 1 samt Beilagen). Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht kam nicht zustande (ON 4, unstrittig).

Die geplante, etwa 27 m lange Kommunikationslinie soll in einer 0,8 m tiefen und 0,4 m breiten Künette errichtet werden und aus

- einem fünfadrigen Stromkabel mit einem jeweiligen Aderquerschnitt von 25 mm² (samt PCV-Ummantelung) und einem Gesamtaußendurchmesser von 30 mm zur Versorgung eines außerhalb des anordnungsgegenständlichen Grundstücks gelegenen Antennenstandorts mit elektrischem Strom und
- einem Leerrohr für das spätere Einlegen/Einziehen von LWL- oder Stromkabeln

bestehen. In einem Abstand von etwa 25-30 cm über der genannten Stromleitung bzw dem genannten Leerrohr plant die Antragstellerin, Warnbänder einzusetzen (ON 1, ON 4).

Darüber hinaus plant die Antragstellerin, neben dem im Hauseingangsbereich (Eingangstor) befindlichen Kabelverzweigerkasten der [REDACTED] GmbH, an den das gegenständliche Stromkabel angeschlossen werden soll, eine Strom-Zählersäule mit einer Breite von 59 cm, einer Tiefe von 35 cm sowie einer Gesamthöhe von 189,5 cm (davon 127,5 cm oberhalb des Erdbodens) aufzustellen (ON 1, ON 4, ON 9).

Der genannte Kabelverzweigerkasten wurde vor ca 25 Jahren errichtet und dient der Stromversorgung der Gutsverwaltung [REDACTED] zwischen der Antragsgegnerin wurden hinsichtlich des zu jenem Zeitpunkt realisierten Netzzutritts und -zugangs keine von den allgemeinen Verteilernetzbedingungen der betriebseinschlägigen Rechtsvorgängerin [REDACTED] AG) abweichenden oder diese ergänzenden Sondernutzungsvereinbarungen getroffen. Dem Vertrag zur Herstellung des Netzanschlusses (bzw des Kabelverzweigerkastens) wurden lediglich die allgemeinen Verteilernetzbedingungen zugrunde gelegt. Besagte Verteilernetzbedingungen haben sich seitdem – abgesehen von der Preisindexierung der Stromnetzentgelte (Netzzutritts-, Netzbereitstellungs-, Blindarbeitsentgelte, leistungsbezogene Netznutzungspreise etc) – nicht essenziell geändert (ON 23, ON 28, ON 29, unstrittig).

Die Absätze 2 und 3 des Punkts 1.1.1 des Anhangs zu den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der [REDACTED]“ (Fassung vom 18.06.2014) lauten:

„Wenn zwischen dem Netzkunden und [REDACTED] vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beginnt jener Teil der Anschlussanlage, der im Eigentum des Kunden steht (Hausanschluss):

- bei Erdkabelanschlüssen an den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung im Kabelverteilschrank bzw. im Netzanschlusskasten am Freileitungstützpunkt,*
- bei Freileitungsanschlüssen an den Verbindungsklemmen zum Verteilernetz.*

Wenn zwischen dem Netzkunden und [REDACTED] vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet der Hausanschluss:

- bei Erdkabelanschlüssen beim Kabelende im oder am Anschlussobjekt mit den Verbindungsklemmen zur Installation des Anschlussobjekts,*
- bei Freileitungsanschlüssen auf der Freileitung mit den Verbindungsklemmen im oder am Anschlussobjekt zur inneren Anschlussleitung des Anschlussobjekts,“*

Auf dem betroffenen Grundstück bestehen keine anderen Infrastrukturen, die an Stelle der aktuell bestehenden Leitungsführung mitbenutzt werden könnten (unbestritten).

Der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstücks wird durch die angeordnete Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt (unbestritten).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten inhaltlich übereinstimmenden und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Regelungen

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

„51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“

§ 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,

2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,

[...]

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,

[...]“

§ 52 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

„(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach §§ 60 bis 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(2) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 1 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 2 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(4) Kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über das Leitungsrecht gemäß Abs. 1 oder über die Abgeltung gemäß Abs. 2 zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.“

§ 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.

(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages sind unzulässig.

(4) Die Parteien sind verpflichtet, am Streitschlichtungsverfahren gemäß Abs. 1 und am Verfahren gemäß Abs. 2 mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat in Verfahren nach §§ 52 bis 75 unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.

[...]“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]“

4.2 WR-V 2022

Die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

„§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Bauland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Bauland oder Baufläche aufweisen;

[...]

3. „Gebäude“ jedes Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist;

4. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;

[...]

6. „Linieninfrastruktur“ auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) unterirdisch errichtete Verrohrungen, Verkabelungen oder andere leitungsgebundene Anlagen;

[...]

11. „privates Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden), die nicht unter Z 10 fallen und die nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 54 TKG 2021 gehören;

[...]

§ 3. (1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.

(2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende

gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.

[...]

Richtsatz 1 – Linieninfrastruktur

§ 5. (1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).

(2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich ab ihrem Inkrafttreten ereignen.“

Die **Anlage** zur Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

Beträge netto in Euro		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m ² der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindenname	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland

[...]



[...]

4.3 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte nach §§ 51, 52 und 78 TKG 2021 zur Entscheidung zuständig.

4.4 Nachfrage

Mit dem an die Antragsgegnerin gerichteten Schreiben vom 11.08.2023 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht unter Anlage einer Planskizze und Angebot einer Abgeltung gegenüber der

Antragsgegnerin nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 52 Abs 3 und Abs 4 TKG 2021 ist daher erfüllt.

4.5 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Eine Vereinbarung ist im vorliegenden Fall nicht zustande gekommen. Die Formalvoraussetzung des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen den Verfahrensparteien betreffend das vorliegend beantragte Leitungsrecht ist daher ebenfalls erfüllt.

4.6 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 hat die Anordnung der RTR-GmbH vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die damalige Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „*nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.*“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „*notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.*“ Diese Judikatur, die allgemein den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auch für die vertragsersetzenden Bescheide nach den §§ 51ff TKG 2021 maßgeblich.

4.7 Zu den Einwendungen der Antragsgegnerin

4.7.1 Zur beantragten Festsetzung der Breite „des Dienstbarkeitsstreifens“

Die Anordnung eines Dienstbarkeitsstreifens, wie ihn die Antragsgegnerin fordert, ist vorliegend weder sinnvoll noch erforderlich: Das Ausmaß der dauerhaften (permanenten) Grundinanspruchnahme durch die Antragstellerin ist mit den in Punkt 1 der Anordnung festgesetzten Künettenmaßen (Breite: 0,4 m) begrenzt. Zeitweilige, verhältnismäßig kurze Einschränkungen der Grundnutzung des Antragsgegners für Grabungsarbeiten, Instandsetzungen etc (zB 48 Stunden) sind zwingender Bestandteil eines jeden Leitungsrechts und können nicht im Vorhinein zeitlich und flächenmäßig eingegrenzt werden, da sie von zahlreichen Faktoren wie die Bodenqualität, die Witterungsverhältnisse, die Abstellmöglichkeiten für Arbeitsfahrzeuge, Art und Ausmaß etwaiger Störungen bzw Defekte an der Rohranlage usw mitbestimmt werden.

4.7.2 Zur beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens

Unsubstantiierte Forderungen nach einer den Richtsatz der WR-V 2022 deutlich übersteigenden Höhe der Abgeltung oder die Forderung, ein Immobilienbewertungsgutachten einzuholen, können unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Zielsetzung, durch die Richtsätze „*mit verhältnismäßigem Aufwand eine weitest mögliche Annäherung an die jeweilige Wertminderung*“

des Grundstücks zu ermöglichen“ (EBRV 257 Blg 26. GP; 5) sowie angesichts der allgemeinen Verfahrensförderungspflicht des § 39 Abs 2a AVG und der verfahrensstraffenden Tendenz des § 78 TKG 2021 keinen ausreichenden Grund für eine von der WR-V 2022 abweichende Wertminderung darstellen (vgl auch hierzu BVwG W113 2199263-1/7E, wonach der Beschwerdeführer im Verfahren sein Vorbringen „durch geeignete Unterlagen“ zu belegen bzw Vorhalten „substantiiert“ entgegen zu treten hat).

Da für die entscheidende Behörde aus dem Verfahrensakt keine Indizien für die Annahme einer solchen Unangemessenheit der Abgeltung im Einzelfall hervorgehen, ist hier mit der Anwendung des oben angeführten Richtsatzes das Auslangen zu finden.

4.7.3 Zum Kostenersatz in Hinblick auf den Kabelverzweigerkasten

Die Antragsgegnerin beehrte in ihrer ursprünglichen Stellungnahme die Aufnahme einer Kostenersatzklausel, nach der ihr die Antragstellerin einen näher zu bestimmenden Anteil der für die Herstellung des auf dem gegenständlichen Grundstück befindlichen Kabelverzweigerkastens der [REDACTED] GmbH zu ersetzen hat, weil an diesen die Stromverkabelung der Antragstellerin angeschlossen werden solle. Ebenso beehrte sie die Aufnahme einer Ersatzklausel für infolge der Benützung des Kabelverzweigerkastens durch die Antragstellerin erforderlich gewordene Kosten der Errichtung und Montage eines weiteren Kabelverzweigerkastens.

Nach § 20 Abs 1 des „Bundesgesetzes vom 06. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken“, BGBl 1968/71 idgF (= „Starkstromwegegrundsatzgesetz“), teilen elektrische Leitungsanlagen iSd § 1 Abs 2 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl 1993/106 idgF, abweichend von der allgemeinen Regel des § 297 ABGB („superficies solo cedit“) nicht zwangsläufig das sachenrechtliche Schicksal des Grundstücks, mit dem sie erd- und nietfest verbunden sind. Der Kabelverzweigerkasten, zweifellos eine ortsfeste Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel iSd Elektrotechnikgesetzes 1992, fiel somit im Zuge seiner Errichtung und Anbringung am gegenständlichen Grundstück nicht automatisch ins Eigentum der Antragsgegnerin. Nach den Feststellungen wurde zwischen der Rechtsvorgängerin der [REDACTED] betreffend den Verteilernetzbetrieb ([REDACTED] AG) und der Antragsgegnerin keine sachenrechtlich relevante Sondervereinbarung geschlossen. Vielmehr wurden in den Vertrag über die Herstellung des Netzanschlusses die allgemeinen Vertragsbedingungen der [REDACTED] AG einbezogen, welche genauso wie die heute von der [REDACTED] GmbH verwendeten (fortgeführten) Verteilernetzbedingungen das Eigentum des Verteilernetzbetreibers an den von ihm auf Kundengrundstücken montierten Kabelverzweigerkästen festschreiben (siehe Punkt 1.1.1 Abs 2 erster Spiegelstrich des Anhangs zu den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der [REDACTED]“). Der interessierende Kabelverzweigerkasten steht somit im Eigentum der [REDACTED] GmbH.

Wie sich aus den Punkten C.VI.1. bis C.VI.4. iVm Punkt A.I.2. der „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der [REDACTED]“ ergibt, kommt auch die Verfügungsgewalt über den Kabelverzweigerkasten der [REDACTED] GmbH zu. Da keine besondere Vereinbarung zwischen der Antragsgegnerin und der [REDACTED] GmbH über die für die derzeitige Stromversorgung der Gutsverwaltung [REDACTED] nicht benötigten (und daher „freien“) Anschlüsse des

Kastens bestehen, hat die Antragsgegnerin kein wie immer geartetes Nutzungsrecht an den freien Kapazitäten des Kastens.

Folglich erleidet die Antragsgegnerin durch den Anschluss der Stromleitung (für die Mobilfunkantenne) der Antragstellerin an den Kabelverzweigerkasten keinen Nutzungsentfall oder -entgang. Ersatzbestimmungen, wie sie die Antragsgegnerin hier fordert, können daher schon mangels ersatzfähigen Interesses nicht in Frage kommen.

4.8 Inhalt der Anordnung

Die angeordneten vertragsersetzenden Detailregelungen sind erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise zu regeln, dass der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien sichergestellt wird. Die RTR-GmbH erachtet diese Regelungen als angemessen.

Festzuhalten ist abschließend, dass das angeordnete Leitungsrecht „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“ lediglich das zivilrechtliche (bzw telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien betrifft. Nach anderen Rechtsmaterien gegebenenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Bau- sowie Naturschutzvorschriften, StVO, oÄ, sind zusätzlich einzuholen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BuLVwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 14.02.2024

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post